

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29. 12. 1937 - RGBL.I, 1417 - VO 1937 § 3 Abs. 2; Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. 9. 1939 - RGBL.I, 1683 - VO 1939 - § 1; Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. 9. 1940 - RGBL.I, 1241 - VO 1940 § 1 Abs. 1

Leitsätze:

1. Es wird daran festgehalten, daß § 3 Abs. 2 VO 1937 und § 1 VO 1939 auch heute noch gelten (Bestätigung von BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten).
2. Zum Wehrdienst im Sinne der oben angeführten Verordnungen zählt auch die Kriegsgefangenschaft. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Kriegsgefangenschaft sich zeitlich nicht unmittelbar an die eigentliche Kriegsdienstzeit anschließt.

Aktenzeichen: 5 AZR 147/66

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1966

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 147/66

1 Sa 4/66 Hamburg

Verkündet
am 27. Oktober 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

132

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Vetter für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. Februar 1966 - 1 Sa 4/66 - wird zurückgewiesen.

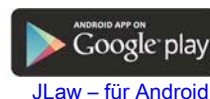
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der im Jahre 1906 geborene Kläger wurde am 12. November 1944 zu einer kämpfenden Einheit der Waffen-SS einberufen. Dieser Einheit gehörte er bis zum 26. Januar 1945 an. Danach wurde er u.k. gestellt und arbeitete wieder wie vorher auf der Werft B in Hamburg. Wegen weitgehender Demonstage der Werft mußte er bei dieser Arbeitgeberin nach der Kapitulation ausscheiden. Am 8. Februar 1946 trat er, nachdem er zunächst bei einer anderen Firma vorübergehend beschäftigt war, in die Dienste der Beklagten.

Am 5. März 1946 wurde er von der britischen Besatzungsmacht in Haft genommen. Aus dieser Haft wurde er am 18. September 1946 entlassen. Hierbei wurde ihm der Entlassungsschein nach dem Kontrollblatt D 2 ausgehändigt, in dem vermerkt ist, daß er aus der Waffen-SS entlassen sei.

Seit dem 30. September 1946 arbeitet der Kläger wieder bei der Beklagten. Diese berücksichtigt bei der Berechnung des Dienstalters des Klägers lediglich die in ihrem Betrieb vor und nach der Inhaftierung verbrachte Zeit der Beschäftigung. Sie lehnt es ab, die Zeit der Inhaftierung als Betriebszugehörigkeit anzuerkennen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, sein Dienstalter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses, dem 8. Februar 1946, zu berechnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß die britische Besatzungsmacht den Kläger als Kriegsgefangenen in Gewahrsam gehalten habe. Allen Umständen nach sei vielmehr anzunehmen, daß es sich um eine Zivilinternierung gehandelt habe. Abgesehen davon hat die Beklagte die Auffassung vertreten, daß die Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf die Betriebszugehörigkeit bei Angehörigen der Waffen-SS rechtlich überhaupt ausgeschlossen sei. Die Verordnung über Fürsorge für Arbeitsmänner und Soldaten vom 29. Dezember 1937 und die Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeits-



dienstes im und nach dem Kriege vom 28. September 1940 fänden nur auf Angehörige der Wehrmacht Anwendung.

Die Beklagte ist in beiden Tatsacheninstanzen unterlegen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien einen protokollierten Zwischenvergleich folgenden Inhalts geschlossen:

Die Beklagte verpflichtet sich gegenüber dem Kläger, aus der Tatsache seiner Einberufung zur Waffen-SS als solcher - unbeschadet sonstiger Streitpunkte - keine für ihn nachteiligen Folgerungen im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im Sinne der Verordnungen vom 29. Dezember 1937 und 18. September 1940 zu ziehen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Auf Grund des oben mitgeteilten Zwischenvergleichs steht zwischen den Parteien fest, daß der Kläger durch die Tatsache seiner Zugehörigkeit zur Waffen-SS allein nicht gehindert ist, die Rechte aus der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i. d. F. vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I, 1417) - VO 1937 - in gleichem Maße wie vergleichbare Wehrmachtsangehörige in Anspruch zu nehmen. Die VO 1937 kommt hier als die maßgebliche Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers in Betracht. Denn der Kläger stand bereits zu Beginn des Inhaftierungszeitraums vom 5. März bis 18. September 1946, über den in diesem Rechtsstreit allein zu entscheiden ist, in den Diensten der Beklagten. Sein Arbeitsverhältnis ist also, sofern die Zeit des Freiheitsentzuges als Wehrdienst anzusehen wäre, von den Rechtswirkungen der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I, 1683) - VO 1939 - erfaßt worden; danach wird durch



die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst, vielmehr ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten für die Dauer der Einberufung (§ 1 VO 1939). Bei Arbeitsverhältnissen, die nach der VO 1939 ruhen, ist die Anwendung der VO 1937 vom damaligen Gesetzgeber jedoch als selbstverständlich vorausgesetzt worden, wie der Senat bereits früher entschieden hat (BAG 13, 79 ff. [87] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten; AP Nr. 2 zu § 611 BGB ebenda).

Daß die Verordnungen 1937 und 1939 noch heute gültiges und anwendbares Recht darstellen, ist gefestigte Rechtsprechung des Senats (vgl. die oben angeführten Entscheidungen; ferner BAG AP Nr. 4 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten), an der er trotz teilweise in der Literatur geäußelter Bedenken festgehalten hat (Urteil vom 24. März 1966 - 5 AZR 394/65 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten). Von dieser Auffassung ist auch für den vorliegenden Fall auszugehen.

2. Im vorliegenden Rechtsstreit ist daher nur noch zu entscheiden, ob die Zeit der Inhaftierung des Klägers als Wehrdienstzeit im Sinne der Verordnungen 1937 und 1939 anzusehen ist. Das Landesarbeitsgericht hat diese unter den Parteien streitige Frage zugunsten des Klägers beantwortet und hierzu ausgeführt: Auch die Zeit einer Kriegsgefangenschaft zähle zum Wehrdienst im Sinne der hier anzuwendenden Berufsfürsorgeverordnungen; nicht erforderlich sei es, daß die Zeit der Kriegsgefangenschaft sich zeitlich unmittelbar an den eigentlichen Kriegsdienst anschließe. Hier sei der Kläger allein auf Grund seines in der Waffen-SS geleisteten Kriegsdienstes als "kriegsgefangen" festgenommen und festgehalten worden. Folgerichtig sei er in der für Kriegsgefangene aus der Wehrmacht üblichen Form entlassen worden. Irgendein anderer Grund für den Freiheitsentzug sei nicht ersichtlich.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl. Keinen Bedenken begegnet zunächst die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Zeit der Kriegsgefangenschaft gelte



grundsätzlich als Wehrdienst im Sinne der Berufsfürsorgeverordnungen. Sie erweist sich bereits angesichts des Begriffs der Kriegsgefangenschaft als richtig. Danach sind Kriegsgefangene solche Angehörige der Wehrmacht oder sonstiger militärähnlicher Verbände eines kriegführenden Staates, die wegen des militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten werden (vgl. § 2 Abs. 1 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 30. Januar 1954 - BGBl. I S. 5). Die Gefangennahme geschieht aus Sicherheitsgründen; durch die Ausschaltung der kriegsgefangenen Personen soll das Kriegspotential des Gegners, d.h. seine Kraft zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme von Kriegshandlungen, geschwächt werden (vgl. BVerwG Bd. 5, 64 ff. [67]). Durch diese Zielrichtung tritt die Kriegsgefangenschaft aber in so engen Zusammenhang mit dem eigentlichen Kriegsdienst, daß es gerechtfertigt ist, beide Zeiten unter dem vom Gesetzgeber verwendeten Begriff des "Wehrdienstes" (vgl. § 3 VO 1937; § 1 VO 1939) zu verbinden. Von dieser, soweit ersichtlich, auch bisher nirgends angezweifelten Auffassung ist der Senat auch in der oben erwähnten Entscheidung in BAG 13, 79 ff. als selbstverständlich ausgegangen.

Der enge Zusammenhang zum geleisteten Kriegsdienst wird auch dann nicht aufgehoben, wenn die Kriegsgefangenschaft sich nicht unmittelbar an ihn anschließt, vielmehr - aus welchen Gründen auch immer - erst einige Zeit später einsetzt. Es ist nicht der geringste Grund ersichtlich, der zu einer unterschiedlichen Behandlung beider Fälle Anlaß geben könnte; insbesondere ist es unerheblich, wenn die Gefangennahme nach Abschluß der eigentlichen Kriegshandlungen, etwa eines Waffenstillstandes, erfolgt. Das Klagebegehren kann daher, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht daran scheitern, daß der unmittelbar zeitliche Zusammenhang zwischen Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft beim Kläger fehlt.

Ohne Erfolg wendet die Revision sich gegen die Annahme



des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei als Kriegsgefangener - nicht aus sonstigen Gründen - in Gewahrsam gehalten worden. Es handelt sich hierbei um eine von der Revision mit Verfahrensrügen nicht angegriffene tatsächliche Feststellung, die weder auf einem erkennbaren Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze beruht, noch in sich widersprüchlich begründet ist. Sie steht im Gegenteil in Übereinstimmung mit den von der Beklagten selbst in den Rechtsstreit eingeführten schriftlichen Unterlagen. Die Beklagte hat nämlich, wie aus der Bezugnahme des Landesarbeitsgerichts auf den Akteninhalt zu entnehmen ist, den Fragebogen der Militärregierung vom 2. Januar 1946 vorgelegt, in dem u. a. vermerkt ist, der Kläger sei von März bis September 1946 als "Soldat (soldier)" in Belgien (Belgium) in "Gefangenschaft" gewesen. Von der vom Landesarbeitsgericht getroffenen bindenden Feststellung mußte daher gemäß § 561 Abs. 2 ZPO in der Revisionsinstanz ausgegangen werden.

Damit erweist sich die Klage als begründet, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Eck

Vetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

